

1890 à l'ouverture de la présente action. En l'absence de tout élément d'appréciation suffisant, et attendu qu'il doit importer surtout aux recourants d'obtenir gain de cause en principe sur ce point, la somme de 100 francs apparaît comme une compensation équitable du préjudice qu'ils peuvent avoir souffert.

Quant à la conclusion de de Ricqlès & C<sup>ie</sup> tendant à être autorisés à publier à 2 reprises le présent arrêt dans 4 journaux suisses aux frais des défendeurs, il faut reconnaître que la publication des jugements des tribunaux est un des moyens les plus efficaces pour combattre les abus de la concurrence déloyale, mais les recourants devront trouver une satisfaction suffisante dans la publication, une seule fois dans un journal de Genève, aux frais des défendeurs, d'un extrait *in parte qua* du présent arrêt, à déterminer par le Tribunal de céans.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral  
prononce :

1° Le recours est admis partiellement, et l'arrêt rendu par la Cour de justice civile de Genève, le 18 Mars 1893, est réformé en ce sens qu'il est interdit à F. Bonnet & C<sup>ie</sup> de se servir, dans le sens des considérants qui précèdent, et, comme du passé, de la mention « hors concours 1889 » dans leurs publications, affiches, prospectus, étiquettes, réclames et autres moyens de publicité.

2° F. Bonnet & C<sup>ie</sup> sont condamnés à payer à E. de Ricqlès & C<sup>ie</sup> la somme de 100 francs à titre de dommages-intérêts.

3° Les recourants sont autorisés à publier une fois, dans un journal de Genève de leur choix, dans la partie réservée aux annonces et aux frais de Bonnet & C<sup>ie</sup>, un extrait du présent arrêt, à déterminer par le Tribunal de céans.

#### IV. Obligationenrecht. — Droit des obligations.

43. Urteil vom 14. Januar 1893 in Sachen  
Labbhardt & Cie. gegen Resch & Knopp.

A. Durch Urteil vom 6. Oktober 1892 hat das Richteramt (Gerichtspräsident) von Narwangen erkannt: Die Klägerin ist mit ihrer Wechselklage abgewiesen.

B. Dieses Urteil wurde von der Klägerin (mit Zustimmung der Beklagten) unter Umgehung der zweiten Instanz direkt an das Bundesgericht gezogen. Bei der am 17. Dezember 1892 stattgefundenen mündlichen Verhandlung hat der Anwalt der Klägerin beantragt, das Bundesgericht wolle das angefochtene Urteil aufheben, die wechselseitlichen Einreden der Gegenpartei abweisen und die Sache zu weiterer Beurteilung an den Gerichtspräsidenten von Narwangen zurückweisen. Der Anwalt der Beklagten und Rekursbeklagten hat beantragt, es sei das angefochtene Urteil zu bestätigen, eventuell es seien die in der Hauptverteidigung vorgebrachten civilrechtlichen Einreden für begründet zu erklären, weiter eventuell, es sei die Sache an den Gerichtspräsidenten von Narwangen zurückzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die aus den Teilhabern Johann Wilhelm Resch und Emanuel Labhardt bestehende Kollektivgesellschaft Resch & Labhardt, Tuchfabrik, in Voghwyl, stellte am 2. Februar 1892 zu Gunsten der Firma Labhardt & Cie. in Basel einen am 2. August 1892 im Domizil der letztern zahlbaren Eigenwechsel über 10,000 Fr. aus. Infolge Ausscheidens des Gesellschafters Emanuel Labhardt löste sich die Kollektivgesellschaft Resch & Labhardt auf; die Aktiven und Passiven derselben wurden laut im Handelsamtsblatte veröffentlichtem Handelsregistereintrage von der neu gebildeten Kollektivgesellschaft Resch & Knopp, bestehend aus Johann Wilhelm Resch und Adam Knopp, übernommen, welche am 1. Juli 1892 in's Leben trat. Am 4. August 1892 wurde im Auftrage der Firma Labhardt & Cie. der Eigenwechsel vom 2. Februar 1892

im „Domizil der Herren Labhardt & Cie., Holbeinstrasse 22, in Basel, Domizil der Herren Kesch & Labhardt“, zur Zahlung präsentiert und Mangels Zahlung protestiert. Labhardt & Cie. leiteten darauffhin am 24./25. August 1892 gegen die Firma Kesch & Knopp als Nachfolgerin der Firma Kesch & Labhardt die Wechselbetreibung ein; die Firma Kesch & Knopp erhob unter Baarhinterlage der Wechselsumme Rechtsvorschlag und dieser wurde richterlich bewilligt. Infolge dessen erhoben Labhardt & Cie. beim Richteramt Narwangen die Wechselklage mit dem Antrage, die Beklagten Kesch und Knopp seien gerichtlich zu verurteilen, den Klägern Herren Labhardt & Cie. einen bestrittenen Wechselbetrag von 10,000 Fr. nebst Zins zu 6 % und wechselfmäßiger Provision à  $\frac{1}{3}$  % von 10,000 Fr. seit 2. August 1892, Protest und Retourspesen und den ergangenen Betreibungskosten nach Wechselrecht zu bezahlen, unter Kostenfolge. Die beklagte Firma Kesch & Knopp stellte gegenüber dieser Klage die Anträge: I. Wechselrechtlicher Antrag. Die Klägerin sei mit ihrer Wechselklage abzuweisen; das durch die beklagte Firma geleistete Depositum sei demgemäß sofort herauszugeben, unter Kostenfolge. II. Eventuelle civilrechtliche Anträge gestellt für den Fall, daß der Antrag sub I ganz oder teilweise abgewiesen werden sollte. 1. Es sei die Zahlung von 2000 Fr. (act. 19 hienach) und der Nachlaßbetrag von 70 % von der Wechselforderung abzuziehen. 2. Klägerin sei schuldig, Zug um Zug gegen Zahlung der Restanz, die Obligation vom 24. November 1890 und die Faustpfänder auszuliefern, auch das bestellte Grundpfand löschen zu lassen, beides unter Kostenfolge. Zu Begründung ihres „wechselrechtlichen Antrages“ machte die Beklagte geltend: 1. Da ihre Unterschrift, die Unterschrift der Firma Kesch & Knopp, nicht auf dem Wechsel stehe, sei für sie eine wechselfmäßige Verbindlichkeit nicht entstanden; sie hafte wohl civilrechtlich für die Schulden der frühern Firma Kesch & Labhardt, nicht aber wechselrechtlich und sei deshalb zur Wechselklage passiv nicht legitimiert. 2. Auch die Klägerin sei aktiv nicht zur Wechselklage legitimiert. Denn seit Ausstellung des Wechsels im Juli 1892 sei der einzige unbeschränkt haftende Teilhaber der Firma Labhardt & Cie. (einer Kommanditgesellschaft) gestorben und dadurch die Gesellschaft aufgelöst worden. Es werde bestritten, daß

vorher vereinbart worden sei, die Gesellschaft solle mit den Erben fortgesetzt werden. Die heutigen Kläger seien Inhaber des Wechsels nur kraft civilrechtlichen (Erbrecht und Erbteilung), nicht aber kraft wechselrechtlichen Titels. 3. Der Wechsel sei nicht gegenüber der beklagten Firma Kesch & Knopp protestiert worden. — Der Gerichtspräsident von Narwangen erachtete die ersterwähnte Einwendung der Beklagten für begründet, weil nach den Bestimmungen des 29. Titels des Obligationenrechtes eine wechselfmäßige Verpflichtung nur durch die Unterschrift entstehen könne (Art. 808, 825 und 827, Ziff. 11 D.-R.); eine andere Begründung eines wechselfmäßigen Anspruches dagegen dem Gesetze völlig fremd sei. Der Gerichtspräsident hat daher die erhobene Wechselklage, ohne weitere Beweisaufnahme, abgewiesen.

2. Die angefochtene Entscheidung ist nicht im Rechtsöffnungsverfahren, sondern im ordentlichen Prozeßverfahren ergangen; sie entscheidet materiell über den Bestand der eingeklagten Wechselforderung und erscheint daher als Haupturteil. Das Bundesgericht ist somit, da die Sache zweifellos nach eidgenössischem Rechte zu beurteilen und der gesetzliche Streitwert gegeben ist, zu Beurteilung der Beschwerde kompetent.

3. Der Anwalt der Klägerin hat heute vorgebracht, die Beklagte sei mit ihren wechselrechtlichen Einwendungen ausgeschlossen, weil sie dieselben nicht schon zu Begründung des Rechtsvorschlages vorgebracht habe. Dies ist nicht richtig. Das Gesetz schreibt eine derartige Verwirfung nirgends vor; der Schuldner kann daher im Prozesse alle Einwendungen geltend machen, welche ihm gegen die Forderung zustehen, ohne Rücksicht darauf, ob er sie im Rechtsvorschlag namhaft gemacht hat oder nicht.

4. Wenn die Beklagte eingewendet hat, die Klägerin sei zur Sache aktiv nicht legitimiert, so ist dies unbegründet. Geklagt hat der im Wechsel benannte Remittent, die im Handelsregister eingetragene Kommanditgesellschaft Labhardt & Cie. Ob die Erben des verstorbenen unbeschränkt haftenden Teilhabers dieser Gesellschaft letztere fortsetzen können, oder ob etwa die Liquidation Platz zu greifen hat, berührt den Wechselschuldner nicht. Ubrigens ist klar, daß auch die Erben eines Wechselgläubigers die Wechselforderung geltend machen können; sie treten ja an Stelle ihres Erblassers

und machen dessen Wechselrechte geltend. Ein wechselrechtlicher Übertragungsakt ist für diesen, durch das allgemeine Landesrecht geregelten, Rechtsübergang selbstverständlich weder nötig noch auch nur denkbar.

5. Auch die weitere Einwendung, die Beklagte hafte der Klägerin nicht wechselfähig, ist unbegründet. Die Beklagte hat das Geschäft der Firma Mesch & Labhardt in Aktiven und Passiven übernommen und dies durch den Handelsregistereintrag und die Publikation im Handelsamtsblatte zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Dadurch ist sie den Gläubigern der Firma Mesch & Labhardt gegenüber verpflichtet worden; diese können sich für die Geschäftspassiven an den Geschäftübernehmer halten. Dies ist in Doktrin und Praxis anerkannt (vergleiche u. a. Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts I, S. 209) und wird denn auch von der Beklagten grundsätzlich nicht bestritten. Letztere meint nur, sie hafte wohl civil-, nicht aber wechselrechtlich. Allein dies kann nicht zugegeben werden. Zwar wird allerdings eine Wechselverpflichtung nur durch Unterschrift auf dem Wechsel begründet. Allein aus einer Wechselunterschrift haftet nicht nur der Unterzeichner persönlich, sondern auch sein Rechtsnachfolger. Dies gilt unbestrittenermaßen für den Erben; es muß aber auch für den Geschäftübernehmer gelten, welcher sich den Geschäftsgläubigern gegenüber gebunden hat. Dieser hat, ähnlich wie der Erbe, einen Vermögenskomplex als Ganzes, in Aktiven und Passiven, übernommen; das Geschäftsvermögen ist als Einheit durch Univerfalsuccession auf den Geschäftübernehmer übergegangen (allerdings ohne daß dadurch der frühere Schuldner befreit worden wäre). Wie der Erbe, so haftet daher auch der Geschäftübernehmer, welcher sich den Geschäftsgläubigern gegenüber gebunden hat, aus der Wechselunterschrift seines Vorgängers wechselfähig. Diefür spricht auch das Bedürfnis und die Auffassung des Verkehrs. Soweit ersichtlich, hat denn auch die Rechtsprechung niemals bezweifelt, daß, sofern überhaupt der Geschäftübernehmer den Geschäftsgläubigern verpflichtet ist, er für die Wechselfschulden wechselfähig hafte, diese Schulden als solche, als Wechselfschulden, auf ihn übergegangen seien.

6. Wenn endlich die Beklagte noch eingewendet hat, der Protest sei ihr gegenüber nicht verbindlich, weil er nicht gegen sie, sondern

gegen die Firma Mesch & Labhardt erhoben worden sei, so ist auch diese Einwendung unbegründet. Der Wechsel war ein domizillierter, mit benanntem Domiziliaten; er war daher im Wechseldomizil gegenüber dem Domiziliaten (Labhardt & Cie.) zu protestieren und dies ist geschehen. Übrigens ist sicher, daß der gegen den Wechselunterzeichner formrichtig erhobene Protest auch gegenüber dem Rechtsnachfolger desselben wirksam ist. Der Wechselgläubiger hat alles getan, was ihm zu Wahrung seiner Rechte obliegt, wenn er gegenüber dem ursprünglichen Wechselverpflichteten Protest erhoben hat; eine Verpflichtung, gegen andere Personen (Erben und dergleichen) zu protestieren, besteht nicht (siehe z. B. Rehbein, Allgemeine deutsche Wechselordnung, 4. Aufl., S. 126 Nr. 6.)

7. Sind danach die wechselrechtlichen Einreden der Beklagten sämtlich unbegründet, so muß die angefochtene Entscheidung aufgehoben und die Sache an den Gerichtspräsidenten von Narwangen zu materieller Beurteilung zurückgewiesen werden. Denn in Betreff der civilrechtlichen Einwendungen der Beklagten ist die Sache nicht spruchreif und liegt ein kantonales Haupturteil nicht vor.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Weiterziehung der Klägerin wird dahin für begründet erklärt, daß das angefochtene Urteil des Richteramtes Narwangen vom 6. Oktober 1892 aufgehoben und die Sache zu materieller Beurteilung der civilrechtlichen Einwendungen der Beklagten an das Richteramt Narwangen zurückgewiesen wird.

44. Urteil vom 14. Januar 1893 in Sachen  
Fleck-Meili und Genossen gegen Hermann & Bader.

A. Durch Urteil vom 4. November 1892 hat das Obergericht des Kantons Basellandschaft erkannt: Es wird das Urteil des Bezirksgerichtes Arlesheim vom 7. Juni 1892 aufgehoben und dahin abgeändert:

a. Daß die zugesprochene Entschädigung von 2000 Fr. auf 1000 Fr. reduziert wird.